



Minimales Geodatenmodell «Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung» (GeoIV Identifikator 188)

Version 1
21.07.2021

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Fachbereich Kulturgüterschutz KGS
Guisanplatz 1B
CH-3003 Bern
Tel: +41 58 463 34 63
kgs@babs.admin.ch
www.bevoelkerungsschutz.ch
www.kgs.admin.ch

Projektgruppe Fachinformationsgemeinschaft FIG

Hans Schüpbach	Kulturgüterschutz, BABS
Olivier Melchior	Kulturgüterschutz, BABS
Fabienne Hoffmann	Office cantonal de la Protection des biens culturels, Canton de Vaud
Esther Schönenberger	Archäologie und Denkmalpflege, Kanton Zürich
Oliver Waddell	Archäologie und Denkmalpflege, Kanton Zürich
Rolf Zürcher	KOGIS/swisstopo
Kurt Spälti	KGK-CGC (Modellierung in INTERLIS)

Inhalt

1	Einleitung: Geodatenmodell des KGS-Inventars 2009/2021	4
1.1	Genehmigung und Publikation des KGS-Inventars 2009/2021	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Definition der Kulturgüter	5
1.4	Massnahmen und Rechtswirkung	5
1.5	Nur A-Objekte dürfen mit dem Kulturgüterschild gekennzeichnet werden	6
1.6	Auswahl der B-Objekte	7
1.7	Objektgattungen	7
2	Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen Inventaren und Listen	8
3	Revision.....	8
4	Modell-Struktur: konzeptionelles Datenmodell	9
4.1	UML- Diagramm "KGS-Inventar"	9
4.2	Objektkatalog.....	10
4.2.1	Strukturen, Wertebereiche	10
4.2.2	Klasse "KGS_Kantone_Objekt"	11
4.2.3	Bedingungen	11
5	Darstellung	12
6	Anhänge	13
6.1	Anhang A – Glossar.....	13
6.2	Anhang B – INTERLIS-Modell KGS_ Kantone_V1.....	14

1 Einleitung: Geodatenmodell des KGS-Inventars 2009/2021

1.1 Genehmigung und Publikation des KGS-Inventars 2009/2021

Die revidierte Fassung des damaligen Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) wurde am 27. November 2009 vom Bundesrat genehmigt. Es war dies nach 1988 und 1995 die dritte Version des Bundesinventars. Die laufende Revision dürfte 2021 abgeschlossen werden, die nächste ist für ca. 2036 vorgesehen.

Die Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) wurden im Mai 2010 auf Kantonslisten in einer gedruckten Publikation sowie in einem Geografischen Informationssystem (GIS) in einer CartoWeb-Anwendung veröffentlicht. Dort wurden die Punktoobjekte an der Stelle ihrer Koordinaten mit einem blau-weissen KGS-Schild gekennzeichnet, flächenhafte Objekte wie Stadtbefestigungen oder archäologische Zonen wurden mit KGS-Schild und einem umgebenden blauen Kreis dargestellt. Zudem werden die A-Objekte auch im Geoportal des Bundes (<https://map.geo.admin.ch/?topic=kgs>) und als WMS-Dienst zur Einbindung in andere GIS-Applikationen angeboten. Die GIS-Applikation wird in der Regel einmal jährlich bei swisstopo aktualisiert (ca. Januar) und anschliessend auch vom opendata-Portal des Bundesarchivs übernommen ([Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung - Datensätze - Open Data Swiss \(datopian.com\)](#)).

Die Nachführung der A-Listen sowie die Darstellung der Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte) erfolgt zudem in Listenform auf der Website des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS (www.kgs.admin.ch -> Kulturgüterschutz -> KGS Inventar).

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Das KGS-Inventar basiert sowohl auf internationalen wie auch auf nationalen Rechtsgrundlagen.

International

- Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (HAK; SR 0.520.3), 1962 durch die Schweiz ratifiziert.
- Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 (ZP; SR 0.520.33), im Jahre 2004 durch die Schweiz ratifiziert.

Auf Bundesebene

- «KGS-Gesetz», KGSG; SR 520.3), seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.
- Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV; SR 520.31), seit dem 1. Januar 2015 in Kraft.
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG; SR 520.1), seit 1. Januar 2021 in Kraft.

Die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen haben nicht nur den Einsatz im bewaffneten Konflikt, sondern auch Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern vor Naturkatastrophen und anderen Gefahren wie Feuer oder Wasser zu planen.

Grundsätzlich ist zu betonen, dass Kulturgüterschutz eine Verbundaufgabe ist. Für die Planung und Durchführung der Schutzmassnahmen nach den Artikeln 3 bis 5 KGSG sind der Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen) verantwortlich.

Das ZP fordert in Artikel 5 explizit «die Erstellung von Verzeichnissen» von Kulturgütern. Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Kulturgüterschutzverordnung sowie Artikel 4 Buchstabe d KGSG werden jene Kulturgüter, die es vorrangig zu schützen gilt, im KGS-Inventar erfasst.

1.3 Definition der Kulturgüter

Artikel 1 des HAK, auf den sich auch das KGS-Gesetz bezieht, liefert eine umfassende Definition für «Kulturgut». Artikel 1 HAK lautet:

«Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.»

1.4 Massnahmen und Rechtswirkung

Das KGS-Inventar unterscheidet Objekte der folgenden Kategorien (vgl. Artikel 1 Absatz 1 KGSV):

- Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte)
- Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte)
- Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte)

Das KGS-Inventar mit den A- und den B-Objekten (KGS-Inventar) wird vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt und periodisch nachgeführt, weil die zu planenden Schutzmassnahmen beide Kategorien betreffen (vgl. Artikel 4 Buchstabe d KGSG; Art. 2 Absatz 1 KGSV). Die Kantone regeln die Bezeichnung der C-Objekte.

Bund und Kantone sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorbeugende Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Naturereignissen (Erdrutsche, Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderen Gefahren (z. B. Feuer) zu ergreifen.

Im Hinblick auf eine mögliche Restaurierung oder Rekonstruktion soll zu jedem Objekt eine Sicherstellungsdokumentation erarbeitet und systematisch ergänzt werden. Im Weiteren müssen Schutzräume für die wichtigsten beweglichen Kulturgüter gebaut oder zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Artikel 3 Absatz 4 KGSG und Artikel 6 Absatz 1 KGSV (alte Fassungen von 1966 und 1984, gültig bis Ende 2014) konnte der Bund bis 2015 Beiträge in der Höhe von 20% an

nichtbauliche Massnahmen zum Schutze von Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung (Mikroverfilmungen, Inventarisierungen, Sicherstellungsdokumentationen usw.) ausrichten. Subventionsberechtigt waren alle als A- oder B-Objekt im KGS-Inventar aufgeführten Kulturgüter. Nachdem die Eidgenössischen Räte für diese Aufgaben keine Bundesgelder mehr zur Verfügung stellen, müssen die Kantone die Aufwendungen für diese Schutzmassnahmen seit 2016 in vollem Umfang übernehmen. Das Inventar gestattet es aber den Kantonen, jene Schutzmassnahmen in geeigneter Weise zu planen.

Aus verschiedenen Gründen können nicht sämtliche von den Kantonen vorgeschlagene Kulturgüter im KGS-Inventar aufgenommen werden. Die Kulturgüter aus dem KGS-Inventar müssen beispielsweise einen gewissen Abstand zu militärischen Einrichtungen aufweisen, da sie ansonsten in einem bewaffneten Konflikt nicht geschützt werden können. Aus methodischen Gründen kommen weitere von den Kantonen vorgeschlagene Kulturgüter nicht für den Einbezug ins KGS-Inventar in Betracht. Eine Auswahl ist auch notwendig, weil einige Kantone beispielsweise Kleinstelemente wie Grenzsteine, Wirtshaus schilder, Fassadenteile usw. vorschlagen, die in dieser Form nicht ins KGS-Inventar aufgenommen werden können. Das KGS-Inventar stellt deshalb immer nur eine Selektion aus umfangreichen kantonalen Listen von Baudenkmälern, archäologischen Objekten und Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken dar.

Als Geodaten werden seitens des Bundes nur die A-Objekte dargestellt, die B-Objekte erscheinen lediglich in Form von Listen auf der Website des BABS. Der GeoIV Identifikator 65 betrifft deshalb nur das «Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler Bedeutung» (Artikel 4 Buchstabe e KGSG; Artikel 2 Absatz 2 KGSV).

Im Rahmen der Vernehmlassung der GeoIV wurde von zwei Stellen gefordert, auch die regionalen (B-Objekte) und lokalen (C) Objekte seien als Geodaten darzustellen. Die Bundesstelle muss deshalb auch für den GeoIV Identifikator 188 («Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung», das so gar nicht besteht) ein minimales Geodatenmodell erarbeiten. Der Fachbereich Kulturgüterschutz hat schon damals darauf hingewiesen, dass kaum alle Kantone diese Geodaten aufbereiten würden. Insbesondere die Inventarisierung der C-Objekte wird von vielen Kantonen an die Gemeinden delegiert – wenn überhaupt, bestehen hier lediglich Listen zu den C-Objekten. Zudem dürfte insofern eine Verwechslung vorliegen, als in einigen Kantonen die Objekte aus Bauinventaren der Denkmalpflege als «Kulturgüter» bezeichnet werden. Diese sind aber nicht deckungsgleich mit den B-Objekten des KGS-Inventars, sondern bilden nur eine Grundlage (von mehreren) dafür.

1.5 Nur A-Objekte dürfen mit dem Kulturgüterschild gekennzeichnet werden

Auf Anordnung des Bundesrates wird das internationale Schutzzeichen, der blau-weiße Kulturgüterschild, an den Kulturgütern von nationaler Bedeutung (A-Objekte) sowie an Schutzzonen für Kulturgüter angebracht. Die so gekennzeichneten Objekte sind in einem bewaffneten Konflikt zu respektieren. Nur Einzelobjekte und nur A-Objekte können in einem Kriegsfall mit diesem Emblem versehen werden. Aus militärischen Gründen ist es undenkbar, ganze Ortsbilder, grössere Baugruppen oder auch B- und/oder C-Objekte mit dem Kulturgüterschild zu versehen.

Da die Darstellung mit einem Signet in einem öffentlichen GIS ebenfalls einer Kennzeichnung entspricht, dürfen B-Objekte (von regionaler) und C-Objekte (von lokaler Bedeutung) nicht mit dem KGS-Schild dargestellt werden. Kantone, die Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung (B- und C-Objekte) als Geodaten führen und darstellen, sollen dafür ein vom KGS-Kennzeichen abweichendes Signet wählen. Dabei soll der KGS-Schild nicht ein-

fach mit einer anderen Farbe eingesetzt werden (das KGS-Kennzeichen ist ebenso ein eindeutiges, internationales Schutzzeichen wie etwa das Rote Kreuz im humanitären Bereich!), sondern ein anderes Symbol (z.B. Punkt, Dreieck, Viereck). Im vorliegenden Geodatenmodell wird seitens des Bundes ein Vorschlag gemacht, den die Kantone übernehmen können (Kap. 5).

1.6 Auswahl der B-Objekte

Im Rahmen der Revision des Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) 2009 wurde für die Einstufung der Objekte von nationaler Bedeutung (A-Objekte) ein gesamtschweizerisch einheitlicher Standard angewendet. Dieses Verfahren gestaltete sich sehr kosten- und zeitintensiv.

Eine fachlich ebenso ausgewogene Bewertung der grossen Anzahl von Objekten von regionaler Bedeutung (B-Objekte) war deshalb in der vorgegebenen Zeit und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht zu bewältigen. Zudem reichten einige Kantone keine neuen Vorschläge für B-Objekte ein, andere hingegen mehrere Hundert, was zu gewissen Diskrepanzen führte. Deshalb verabschiedete der Bundesrat 2009 die B-Objekte vorerst nur provisorisch.

Der Fachbereich KGS war in den letzten Jahren bestrebt, auch die Listen der B-Objekte auf einen aktuellen Stand zu bringen. Dies geschah in Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kantonen und dem Fachbereich KGS.

1.7 Objektgattungen

Wie bei den A-Objekten des KGS-Inventars wurden auch bei den B-Objekten Einzelbauten, archäologische Fundstellen sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken ins KGS-Inventar aufgenommen. Im Gegensatz zu den früheren Ausgaben des KGS-Inventars wurden möglichst nur Einzelbauten erfasst und beurteilt, weil Ortsbilder wie Kleinstädte, Dörfer und Weiler oder deren Teile (Altstädte, Strassenzüge oder Plätze) bereits im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingestuft sind.

Da nur A-Objekte mit dem KGS-Kennzeichen versehen werden können, war man bei der Auswahl der Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte) seitens der Vorgaben des Bundes etwas weniger restriktiv. Weitestgehend folgte man den begründeten Vorschlägen der Kantone. Je nach Kanton bestehen Unterschiede aufgrund regionaler Eigenheiten oder in der Gewichtung einzelner Baugattungen (z. B. bäuerliche Kleinbauten, Bauten aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts oder Industriebauten). Diesen Unterschieden soll bei der Auswahl der B-Objekte im KGS-Inventar soweit möglich Rechnung getragen werden.

Wichtig: Die Kantone müssen insbesondere bei der Objektart angeben, ob es sich um das Gebäude oder um die Sammlung handelt (z.B. **Ortsmuseum Musterlingen [Sammlung]** oder **Ortsmuseum Musterlingen [Gebäude]**). Falls sowohl der Bau wie auch die Sammlung als B-Objekt bewertet werden sollen, nimmt der Fachbereich KGS die beiden Objekte je in einem eigenen Datensatz auf (-> 2 Datensätze für Ortsmuseum Musterlingen, je einer für Gebäude und Sammlung).

Die Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte) sind nicht Bestandteil des vom BABS zu publizierenden KGS-Inventars. Die Kantone bezeichnen diese Objekte allenfalls im Einvernehmen mit den Gemeinden – hier richtet sich die Einteilung nach den jeweiligen kantonalen Vorgaben. Möglich ist aber auch eine Delegation an die Gemeinden.

2 Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen Inventaren und Listen

Wie unter 1.7 bereits erwähnt, wurden Ortsbilder nicht mehr aufgenommen, weil sie bereits Bestandteil des ISOS sind.

Ähnliche Abgrenzungsfragen wie beim ISOS gelten grundsätzlich auch für das IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz). Historische Strassen bzw. Wegabschnitte werden im neuen KGS-Inventar – im Gegensatz zur Ausgabe 1995 – nicht mehr geführt, denn diese Objekte sind durch das IVS bereits abgedeckt. Ausnahmen bilden jedoch die Brücken, die zahlreich Eingang ins neue KGS-Inventar gefunden haben. Sie gelten im Rahmen des IVS nicht als Einzelobjekt, sondern methodisch als Bestandteil des Weges.

Das BLN (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) betrifft das KGS-Inventar nur am Rande. Einzelobjekte des KGS-Inventars, die in einem BLN-Gebiet liegen, sind nicht massgebend für die Einstufung jenes Gebietes, sondern bilden lediglich zusätzliche Attraktivitätspunkte.

Die kantonalen Inventare der Denkmalpflege-Stellen dienen den Fachstellen als Grundlage für ihre Vorschläge zur Integration der Bauten ins KGS-Inventar. Für spezifische Gattungen wurden zudem ausgewiesene Spezialisten beigezogen, etwa der Burgenverein für die Einstufung von Burgen, Burgruinen usw., die Bauernhausforschung für Bauernhäuser und ländliche Kleinbauten, Fachleute für Industriedenkmäler, Verkehrsmittel und -anlagen sowie für Objekte im öffentlichen Raum wie Pärke, Gärten und Quaianlagen.

3 Revision

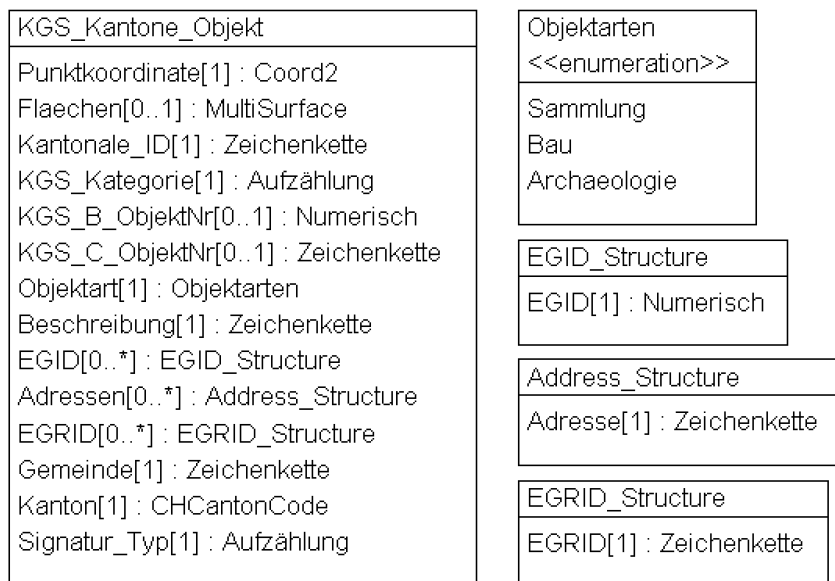
Jedes Inventar stellt eine Momentaufnahme dar, bei der notgedrungen gewisse Lücken bestehen oder einzelne Kantone die Vertretung einzelner Baugattungen aufgrund der kantonalen Richtlinien zu wenig gewichten. Solche Mängel können im Rahmen einer späteren Revision korrigiert werden.

Bei dieser Gelegenheit können Objekte auch gestrichen, von einer Kategorie in eine andere versetzt oder neu aufgenommen werden. Das KGS-Inventar wird deshalb auch weiterhin unter Einbezug der kantonalen Fachstellen periodisch nachgeführt. Die revidierte 4. Ausgabe des KGS-Inventars wurde in der zweiten Hälfte 2021 durch den Bundesrat genehmigt. Aufgrund der Erfahrungen ist eine weitere Revision in rund fünfzehn Jahren vorzusehen (ca. 2036).

Auch die GeoIV wird in gewissen zeitlichen Abständen revidiert werden. Für einen solchen Moment müsste auch die Frage nach der Notwendigkeit des Identifikators 188 überprüft werden.

4 Modell-Struktur: konzeptionelles Datenmodell

4.1 UML- Diagramm "KGS-Inventar"



Strukturierung:

Das KGS_Kantone_Objekt beschreibt das adressierte reale Einzelobjekt und nicht eine Gruppe von Objekten. Eine Objektgruppe kann bei Bedarf über eine Selektion von identischen KGS Objektnummern gebildet werden. Es wurde auf eine explizite, gruppierende Klasse verzichtet, wie beispielsweise auf eine Gruppen-Klasse "Ensemble" oder auf eine Struktur Hauptobjekt mit Nebenobjekten, da nur einzelne Kantone die Modellierung von Gruppen kennen und diese Modellierung sich von Kanton zu Kanton unterscheidet.

Geometrie:

Das KGS_Kantone_Objekt muss immer eine Punktcoordinate aufweisen, da diese bei den B-Objekten vom Bund vorgegeben werden. C-Objekte werden gleich behandelt. Aufgrund der Bedürfnisse einzelner Kantone können optional auch eine oder mehrere Flächen definiert werden, um das Objekt räumlich konkreter beschreiben zu können.

Kantonale_ID:

Zu jedem Objekt soll die im kantonalen System definierte ID angegeben werden (z.B. eine UUID).

KGS_B_ObjektNr:

Für die B-Objekte wird die konkrete Nummer durch das BABS vergeben. Bis die Nummer bekannt ist, müssen die Kantone den Wert "0" setzen, da für B-Objekte die KGS_B_ObjektNr obligatorisch ist. Die Forderung MANDATORY wird durch einen CONSTRAINT sichergestellt. Die Nummern der C-Objekte können alphanummerisch definiert sein, sind jedoch optional.

Objektart:

Die Aufzählung "Sammlung", "Bau", und "Archaeologie" entspricht der übergeordneten Typisierung des Bundes zur Ausprägung/Art der Objekte. Die Kantone können die jeweilige Art im Attribut "Beschreibung" weiter präzisieren.

EGID, Adressen, EGRID:

Es handelt sich um drei optionale Attribute. Je nach Objektart und Kanton werden die einen oder anderen Attribute benötigt.

Diese Attribute dienen zur Adressierung der Objekte, wobei jeweils Mehrfachnennungen möglich sind. Die Mehrfachnennungen werden jeweils mit Hilfe eines BAG OF strukturiert.

Gemeinde:

Dieses Attribut beinhaltet den Gemeindennamen, wobei keine explizite Struktur für Mehrfachnennungen modelliert wurde (das Textfeld lässt jedoch einen gewissen Spielraum zu). Es wird empfohlen, dass beispielsweise bei Brücken, welche auf zwei Gemeinden liegt, zwei Objekte definiert werden (das Gleiche gilt auch für kantonsübergreifende Objekte).

Signatur_Typ:

Dieses Attribut dient in Kombination mit der KGS_Kategorie für die Darstellung der Punktsymbole, wobei zwischen punkt- und flächenartigen Ausprägungen unterschieden wird (ohne dass die flächige Ausdehnung explizit gezeigt wird).

4.2 Objektkatalog

4.2.1 Strukturen, Wertebereiche

Objektarten

Name	Beschreibung
Sammlung	Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken
Bau	Gebäude, Brücken und andere Bauten
Archaeologie	Archäologische Stätten

EGID_Structure

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
EGID	1	1..900000000	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator

Address_Structure

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
Adresse	1	TEXT*100	Postadresse mit Strassenname und Hausnummer (Bezeichnung gemäss dem amtlichen Gebäudeverzeichnis)

EGRID_Structure

Name	Kardinalität	Typ	Beschreibung
EGRID	1	TEXT*20	Eidgenössischer Grundstücksidentifikator EGRID oder Parzellennummer

4.2.2 Klasse "KGS_Kantone_Objekt"

Name	Kardinalität	Typ / Wertebereich	Beschreibung
Punktcoordinate	1	Coord2	Koordinaten EN LV95
Flaechen	0..1	MultiSurface	Es können keine, eine oder mehrere Einzelflächen definiert werden (mit Geraden und Kreisbögen, ohne Overlaps > 0.001 m)
Kantonale_ID	1	TEXT*80	Kantonaler Identifikator des Objekts (z.B. UUID)
KGS_Kategorie	1	Aufzählung	Bedeutung des Objekts: B = Objekt von regionaler Bedeutung / C = Objekt von lokaler Bedeutung
		B	regional
		C	lokal
KGS_B_ObjektNr	0..1	0..89999	BABS KGS B-Objektnummer. Fünfstellige Nummer des Datensatzes in der KGS-SAP-Datenbank des BABS. Null (Wert 0) bedeutet, dass die Objektnummer noch nicht vergeben wurde
KGS_C_ObjektNr	0..1	TEXT*80	Kantonale KGS C-Objektnummer (alphanummerisch)
Objektart	1	Objektarten	Präzisierung des Bundes zur Ausprägung/Art der Objekte
Beschreibung	1	TEXT*256	Beschreibung des KGS-Objekts. Name bzw. (ehemalige) Funktion des Objekts, z.B. Palais de Justice (ancien hôpital) sowie Präzisierung der Art des Kulturguts unter «Objektart»
EGID	0..*	BAG OF EGID_Structure	Es können kein, ein oder mehrere EGID definiert werden
Adressen	0..*	BAG OF Address_Structure	Es können keine, eine oder mehrere Adressen definiert werden
EGRID	0..*	BAG OF EGRID_Structure	Es können kein, ein oder mehrere EGRID oder Parzellennummern definiert werden
Gemeinde	1	TEXT*100	Gemeindename. Offizieller Name der Gemeinde gemäss aktueller Liste des BFS
Kanton	1	CHCantonCode	Kanton (Abkürzung)
Signatur_Typ	1	Aufzählung	Dient der Darstellung der Punktsymbole, wobei zwischen punktartigen und flächenartigen Ausprägungen unterschieden wird
		Punktobjekt	punktartige Ausprägung
		Flaechenobjekt	flächenhafte Ausprägung

4.2.3 Bedingungen

Wenn das Attribut KGS_Kategorie den Wert "B" enthält, muss die KGS_B_ObjektNr definiert sein:

MANDATORY CONSTRAINT NOT (KGS_Kategorie == #B) OR DEFINED (KGS_B_ObjektNr);

Diese Konsistenzbedingung ist notwendig, da das Attribut KGS_B_ObjektNr in der Klasse optional definiert werden musste.

5 Darstellung

Wie unter 1.5 bereits erwähnt wurde, darf der KGS-Schild als völkerrechtliches Schutzzeichen nur für A-Objekte (von nationaler Bedeutung) verwendet werden. Die Kantone müssen demnach für die Darstellung ihrer B- und C-Objekte zwingend andere Symbole wählen.

Das unten festgelegte Darstellungsmodell ist für die schweizweite Präsentation der Darstellungsdienste gemäss GeolV, Anhang 1 vorgesehen, für Präsentationen in kantonalen Webpublikationen ist es eine Empfehlung.

Punktsymbole (definiert durch das obligatorische Attribut XY-Koordinate) werden je nach Signaturtyp als gleichseitige Dreiecke (punktartige Ausprägung) bzw. durch einen helleren Kreis hinterlegte gleichseitige Dreiecke (flächenhafte Ausprägung) dargestellt, dies analog der Darstellung der A-Objekte. Falls vorhanden kann über das optionale Attribut Flaechen zusätzlich die exakte Ausdehnung der KGS-Objekte dargestellt werden. Das Punktsymbol wird in diesem Fall darübergelegt.

Name Attribut	Symbol	Umrandung	Bedingung	Farbe (RGB)	Grösse Symbol
XY_Koordinate (punktartig) B-Objekte		keine	KGS_Kategorie = B UND Signatur_Typ = Punktobjekt	Grünes Dreieck: 0/176/80	16 Pixel
XY_Koordinate (flächenartig) B-Objekte		keine	KGS_Kategorie = B UND Signatur_Typ = Flaechenobjekt	Grünes Dreieck: 0/176/80 Grüne Fläche 146/208/80	16 Pixel
XY_Koordinate (punktartig) C-Objekte		keine	KGS_Kategorie = C UND Signatur_Typ = Punktobjekt	Oranges Dreieck: 255/170/0	16 Pixel
XY_Koordinate (flächenartig) C-Objekte		keine	KGS_Kategorie = C UND Signatur_Typ = Flächenobjekt	Oranges Dreieck: 255/170/0 Orange Fläche: 255/217/102	16 Pixel
Flaechen B-Objekte (optional)		ja	KGS_Kategorie = B	Fläche 146/208/80 Umrandung 0/176/80	-
Flaechen C-Objekte (optional)		ja	KGS_Kategorie = C	Fläche 255/217/102 Umrandung 255/170/0	-

Hinweis: Die Symbolgrössen müssen u.U. abhängig von der verwendeten Software anders als in Pixel definiert werden. Das Grössenverhältnis der Symbole von A-Objekten zu B- und C-Objekten soll aber immer 5:4 betragen, also in diesem Fall 20:16 Pixel.

6 Anhänge

6.1 Anhang A – Glossar

Abkürzung	Beschreibung
ADAB	Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten
A-Objekt	Objekt von nationaler Bedeutung im KGS-Inventar
B-Objekt	Objekt von regionaler Bedeutung im KGS-Inventar
C-Objekt	Objekt von lokaler Bedeutung im KGS-Inventar
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAK	Bundesamt für Kultur
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1), seit 1. Januar 2004 in Kraft.
GeoIG	Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (SR 510.62; «Geoinformationsgesetz»)
GIS	Geografisches Informationssystem
HAK	Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3); 1962 durch die Schweiz ratifiziert.
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HOBIM	Inventar der militärischen Hochbauten
ICOM	Internationaler Museumsrat
ICOMOS	Internationaler Rat für Denkmäler und historische Stätten
IKFÖB	Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial
INSA	Inventar der neueren Schweizer Architektur (1850-1920)
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KGS	Kulturgüterschutz
KGSG	Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG, «Kulturgüterschutzgesetz»; SR 520.3).
KGS-Inventar	Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler (und regionaler) Bedeutung. Ausgaben: 1988, 1995, 2009. Wird vom Bundesrat auf der Grundlage von Art 2 der KGSV in Kraft gesetzt. Nächste Ausgabe 2021.
KGSV	Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV, «Kulturgüterschutzverordnung»; SR 520.31)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für die Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VMS	Verband der Museen Schweiz
WMS	Web Mapping Service
ZP	Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 (SR 0.520.33), im Jahre 2004 durch die Schweiz ratifiziert.

6.2 Anhang B – INTERLIS-Modell KGS_ Kantone_V1

Sollte sich die hier abgedruckte Version der INTERLIS-Modelldefinition von der im Model Repository publizierten unterscheiden, gilt die im Model Repository aufgeschaltete Version.

```
INTERLIS 2.3;

/** Kantonales Inventar der Kulturgüter von regionaler und lokaler Bedeutung
 */
!!@ IDGeoIV=188.1
!!@ furtherInformation=https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs/inventar.html
!!@ technicalContact=mailto:Geographisches-Informationssystem@babs.admin.ch
MODEL KGS_Kantone_V1 (de)
AT "https://models.geo.admin.ch/BABS/"
VERSION "2021-07-21" =
    IMPORTS CHAdminCodes_V1,GeometryCHLV95_V1;

TOPIC KGS_Kantone_Inventar =

DOMAIN

    Objektarten = (
        /** Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken
         */
        Sammlung,
        /** Gebäude, Brücken und andere Bauten
         */
        Bau,
        /** Archäologische Stätten
         */
        Archaeologie
    );

STRUCTURE EGID_Structure =
    /** Eidgenössischer Gebäudeidentifikator
     */
    EGID : MANDATORY 1 .. 900000000;
END EGID_Structure;

STRUCTURE Address_Structure =
    /** Postadresse mit Strassenname und Hausnummer (Bezeichnung gemäss dem amt-
    lichen Gebäudeverzeichnis)
     */
    Adresse : MANDATORY TEXT*100;
END Address_Structure;

STRUCTURE EGRID_Structure =
    /** Eidgenössischer Grundstücksidentifikator EGRID oder Parzellennummer
     */
    EGRID : MANDATORY TEXT*20;
END EGRID_Structure;

CLASS KGS_Kantone_Objekt =
    /** Koordinaten EN LV95
     */
    Punktkoordinate : MANDATORY GeometryCHLV95_V1.Coord2;
    /** Es können keine, eine oder mehrere Einzelflächen definiert werden (mit
    Geraden und Kreisbögen, ohne Overlaps > 0.001 m)
     */
    Flaechen : GeometryCHLV95_V1.MultiSurface;
```

```

    /** Kantonaler Identifikator des Objekts (z.B. UUID)
    */
    Kantonale_ID : MANDATORY TEXT*80;
    /** Bedeutung des Objekts: B = Objekt von regionaler Bedeutung / C = Objekt
von lokaler Bedeutung
    */
    KGS_Kategorie : MANDATORY (
        /** regional
        */
        B,
        /** lokal
        */
        C
    );
    /** BABS KGS B-Objektnummer. Fünfstellige Nummer des Datensatzes in der KGS-
SAP-Datenbank des BABS. Null (Wert 0) bedeutet, dass die Objektnummer noch nicht
vergeben wurde
    */
    KGS_B_ObjektNr : 0 .. 89999;
    /** Kantonale KGS C-Objektnummer (alphanummerisch)
    */
    KGS_C_ObjektNr : TEXT*100;
    /** Präzisierung des Bundes zur Ausprägung/Art der Objekte
    */
    Objektart : MANDATORY Objektarten;
    /** Beschreibung des KGS-Objekts. Name bzw. (ehemalige) Funktion des Objekts,
z.B. Palais de Justice (ancien hôpital) sowie Präzisierung der Art des Kulturguts
unter «Objektart»
    */
    Beschreibung : MANDATORY MTEXT*256;
    /** Es können kein, ein oder mehrere EGID definiert werden
    */
    EGID : BAG {0..*} OF KGS_Kantone_V1.KGS_Kantone_Inventar.EGID_Structure;
    /** Es können keine, eine oder mehrere Adressen definiert werden
    */
    Adressen : BAG {0..*} OF KGS_Kantone_V1.KGS_Kantone_Inventar.Address_Structure;
    /** Es können kein, ein oder mehrere EGRID oder Parzellennummern definiert
werden
    */
    EGRID : BAG {0..*} OF KGS_Kantone_V1.KGS_Kantone_Inventar.EGRID_Structure;
    /** Gemeindename. Offizieller Name der Gemeinde gemäss aktueller Liste des
BFS
    */
    Gemeinde : MANDATORY TEXT*100;
    /** Kanton (Abkürzung)
    */
    Kanton : MANDATORY CHAdminCodes_V1.CHCantonCode;
    /** Dient der Darstellung der Punktsymbole, wobei zwischen punktartigen und
flächenartigen Ausprägungen unterschieden wird
    */
    Signatur_Typ (FINAL) : MANDATORY (
        /** punktartige Ausprägung
        */
        Punktobjekt,
        /** flächenhafte Ausprägung
        */
        Flaechenobjekt
    );
    /** Bedingung bezüglich KGS_Kategorie und KGS_B_ObjektNr

```

```
        */
        MANDATORY CONSTRAINT NOT (KGS_Kategorie == #B) OR DEFINED (KGS_B_ObjektNr);
    END KGS_Kantone_Objekt;

    END KGS_Kantone_Inventar;

END KGS_Kantone_V1.
```